

# Bundesblatt

82. Jahrgang.

Bern, den 4. Juni 1930.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2573

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1927 betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier.

(Vom 27. Mai 1930.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen eine Vorlage betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier vorzulegen.

I.

Mit Botschaft vom 12. Mai 1926 beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier.

Wir nehmen davon Umgang, auf die in jener Botschaft enthaltenen Begründungen hier zurückzukommen. Wir beschränken uns darauf, in Erinnerung zu rufen, dass es ein Gebot der Dringlichkeit war, zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts der Staatsrechnung neue Einnahmequellen zu erschliessen, nachdem die Bereitstellung der Erträgnisse aus der fiskalischen Belastung des Tabaks für die Zwecke der Sozialversicherung einen sehr fühlbaren Ausfall in den Zollerträgnissen gebracht hatte.

Gerste, Malz und Bier waren durch den Bundesbeschluss vom 26. April 1923 betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs nur unbedeutend berührt worden. Die Lage der Brauereiindustrie war zu jener Zeit nicht sehr glänzend. Es ist bekannt, dass der Verbrauch von Bier im Verlaufe der Kriegsjahre eine erhebliche Verminderung erfahren hatte. Seit Kriegsende hat sich die Lage indessen andauernd gebessert. Diese Besserung erlaubte, den Bierbauern im Jahre 1926 eine Erhöhung der Zollansätze auf Braugerste und Braumalz aufzuerlegen, ohne dass sie auf den Konsumenten abgewälzt werden müsste. Die eidgenössischen Räte

verfügten daher die Erhebung von Zuschlagszöllen auf Braugerste und Braumalz, unter gleichzeitiger entsprechender Belastung des Importbieres.

Der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier vom 12. Mai 1926 stiess zunächst auf erheblichen Widerstand bei den Bierbrauern. Art. 1 dieses Entwurfes sah die folgenden Zollzuschläge vor:

- Fr. 14. 50 für 100 kg brutto Braumalz und  
 „ 10. 70 für 100 kg brutto Gerste, sowie anderes  
 Getreide und Hülsenfrüchte zur Herstel-  
 lung von Braumalz oder Bier.

Um die Bezahlung des Zollzuschlages möglichst nahe an den Konsumenten heranzuführen, bestimmte Art. 2, dass der Zollzuschlag von den Brauereien erst im Zeitpunkt des Verkaufs des Bieres an die Vertriebsstellen zu erheben sei. Als Grundlage für die Berechnung des Zollzuschlages war ein mittlerer Verbrauch von 18 kg Malz für je einen Hektoliter Bier gedacht. Für die kleineren Brauereien waren im nämlichen Artikel inbezug auf die Höhe der Abgabe erleichternde Bestimmungen vorgesehen. Art. 3 sah die Anwendung der neuen Ansätze auch auf die im Zeitpunkt der Einführung der neuen Ordnung noch nicht zu Bier verarbeiteten Rohstoffe vor. Im Sinne einer erleichternden Übergangsmassnahme war vorgesehen, dass im ersten Jahr nur zwei Drittel des Zollzuschlages entrichtet werden sollten. Dadurch hätte sich der Ertrag aus dem Zollzuschlag im ersten Jahr um ein Drittel verringert. Endlich sollte das aus dem Ausland eingeführte Bier mit einer Ausgleichungsgebühr belastet werden.

Die parlamentarischen Beratungen, in deren Verlauf der hier vor erwähnte Entwurf gewisse Änderungen erfuhr, führten zum „Bundesbeschluss betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier, vom 30. September 1927“ (Gesetzsammlung, Jahrgang 1927, Nr. 19, S. 436/437). Dieser Bundesbeschluss wurde als dringlich erklärt, und seine Geltungsdauer wurde auf 3 Jahre befristet. Er läuft mithin am 30. September 1930 ab.

## II.

Wir lassen den Wortlaut dieses Bundesbeschlusses hiernach folgen.

**Art. 1.** Malz zur Herstellung von Bier (Braumalz) unterliegt einem Zollzuschlag von Fr. 12. — für 100 kg brutto zum Zollansatz der Nr. 15 des Gebrauchstarifs.

Gerste, sowie anderes Getreide und Hülsenfrüchte zur Herstellung von Braumalz oder Bier unterliegen einem Zollzuschlag von Fr. 8.85 für 100 kg brutto zu den Zollansätzen der Nummern 1 bis 14 des Gebrauchstarifs.

Das aus dem Ausland eingeführte Bier unterliegt einem Zollzuschlag von Fr. 2.18 per Hektoliter.

*Art. 2.* Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses fallen unter die Strafbestimmungen der Zollgesetzgebung. Dabei werden Zollzuschläge den Zollgebühren gleichgestellt.

*Art. 3.* Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vollziehungsvorschriften auf dem Verordnungswege.

*Art. 4.* Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort auf die Dauer von drei Jahren in Kraft.

Gegenüber der ursprünglichen unter Abschnitt I hiervoor erwähnten Vorlage des Bundesrates brachte der Bundesbeschluss namentlich die folgenden Änderungen:

1. Ermässigung des vorgesehenen Zollzuschlages auf Braugerste, der von Fr. 10.70 auf Fr. 8.85 angesetzt wurde. Der für Braumalz vorgesehene Ansatz wurde ebenfalls ermässigt von Fr. 14.50 auf Fr. 12.— für je 100 kg Bruttogewicht.

2. Die Ausgleichungsgebühr für das aus dem Ausland eingeführte Bier wurde auf Fr. 2.18 per Hektoliter festgesetzt.

Erleichternde Bestimmungen zugunsten der Kleinbrauer waren nicht mehr vorgesehen.

Mit der Ermässigung der Zollzuschläge wollte man jeden Vorwand zur Abwälzung der den Brauereien auferlegten Lasten auf den Konsumenten ausschalten. Andererseits wurde die Erhebung der Abgabe auf den Zeitpunkt der Verzollung verlegt, während der Bundesrat ursprünglich vorgesehen hatte, die Abgabe auf Grund des Bierausstosses, d. h. im Moment der Abgabe des Bieres an die Vertriebsstellen, zu erheben. Durch diese neue Fassung wurde denn auch der Charakter der Abgabe als Zollmassnahme treffender hervorgehoben.

Schliesslich wurde an die Befristung des Bundesbeschlusses die Erwartung geknüpft, dass bis zum Ablauf der dreijährigen Gültigkeitsdauer auch die Alkoholgesetzgebung ihre Lösung gefunden haben werde.

### III.

Die neue Ordnung besteht jetzt seit beinahe drei Jahren. Die Erfahrungen gestatten uns, ihre Auswirkung in wirtschaftlicher, finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht beurteilen zu können.

Die Bierproduktion ist in weiterer Entwicklung begriffen, was ohne Zweifel dem zunehmenden Bierverbrauch, dann aber auch den technischen Errungenschaften der schweizerischen Brauereiindustrie, die ein Produkt von erstklassiger Qualität erzeugt, zugeschrieben werden darf. Der Bierausstoss stellt sich für die Periode ab 1926 wie folgt:

Braujahr 1926/27 . . . . .	2,058,067 hl
„ 1927/28 . . . . .	2,338,123 „
„ 1928/29 . . . . .	2,541,126 „

Am Bierausstoss waren beteiligt:

	Braujahr		
	1926/27	1927/28	1928/29
die Kleinbetriebe (1—10,000 hl) . . . mit	6,0 %	6,1 %	4,1 %
die Mittelbetriebe (über 10,000—40,000 hl) mit	13,7 %	14,4 %	15 %
die Grossbetriebe (über 40,000 hl) . . . mit	79,7 %	79,5 %	80,9 %

Obwohl die Konzentrationsbewegung im Braugewerbe weitere Fortschritte verzeichnet (1927 = 64 Betriebe, 1929 = 59 Betriebe), sind die Verschiebungen der prozentualen Anteile der verschiedenen Betriebe am gesamten Bierausstoss in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass zufolge vermehrter Produktion Betriebe, die bisher zu den Kleinbrauereien gehörten, nunmehr Mittelbetriebe geworden sind.

Die oft geäusserten Bedenken, der Ertrag aus dem Zollzuschlag könnte durch vermehrte Verwendung von Inlandgerste zu Brauzwecken eine wesentliche Schmälerung erfahren, haben sich, wie dies von der Verwaltung nicht anders erwartet wurde, als grundlos erwiesen.

Die in der Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 1926 vertretene Ansicht, wonach die vorgeschlagenen Zollzuschläge für das Brauereigewerbe ohne Gefährdung seiner Interessen tragbar seien, ist durch die Praxis vollauf bestätigt worden. Die Schweiz besitzt in ihrer Brauereindustrie einen ausserordentlich leistungsfähigen, mit allen Errungenschaften der modernen Technik ausgerüsteten und finanzkräftigen Produktionszweig. Diese Industrie vermochte die ihr auferlegte Abgabe ohne Abwälzung auf den Konsumenten und ohne Verminderung der Qualität des Produktes zu tragen und zugleich auch befriedigende Gewinne zu erzielen.

Auch in finanzieller Hinsicht haben sich die Erwartungen, die an den Ertrag der Zollzuschläge geknüpft wurden, in vollem Umfange erfüllt. In der bundesrätlichen Botschaft vom 12. Mai 1926 wurde der Gesamtertrag aus den ursprünglich vorgesehenen erhöhten Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier auf 6 Millionen Franken angeschlagen. Trotz der durch die Räte erfolgten Reduktion der Ansätze stellt sich der Fiskalertrag aus diesen Zollzuschlägen wie folgt dar:

	Jahr		
	1927	1928	1929
	5. X.—31. XII.		
	Fr.	Fr.	Fr.
Totalertrag aus den Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier . .	866,667	4,865,807	6,262,495
Rückvergütung an Kleinbrauereien	—	78,989	84,961
<b>Nettoertrag</b>	<b>866,667</b>	<b>4,786,818</b>	<b>6,177,534</b>

Für die Beurteilung der Auswirkung des Zollzuschlages ist in Betracht zu ziehen, dass von einzelnen Brauereien vor Inkrafttreten des Bundes-

beschlusses vom 30. September 1927 noch erhebliche Lager an Braugerste angelegt wurden, wodurch der Fiskalertrag für die Jahre 1927 und 1928 entsprechend geringer war.

Braugerste und Braumalz wurden seit Inkrafttreten des Zollzuschlages, d. h. ab 5. Oktober 1927, in folgenden Mengen in die Schweiz eingeführt:

Einfuhr von	Braujahr		
	1927/28 5. X.—30. IX.	1928/29 1. X.—30. IX.	1929/30 1. X.—31. III.
	Anzahl Wagen zu 10 Tonnen		
Braugerste . . . . .	401	873	426
Braumalz . . . . .	3490	4527	2580

Bei der Durchführung des Bundesbeschlusses ist die Zollverwaltung, die mit seiner Vollziehung betraut wurde, keinen nennenswerten Schwierigkeiten begegnet. Entsprechend den auf dem Verordnungswege erlassenen Dienstvorschriften werden die Zollzuschläge auf Braugerste, Braumalz und Bier gleichzeitig mit dem tarifmässigen Einfuhrzoll erhoben.

Erleichternde Bestimmungen wurden zugunsten der Braumälzereien erlassen inbezug auf die Anwendung des Zollzuschlages für die mit der Braugerste eingeführten Fremdkörper (Ausputz, Raden, Staub, etc.). Den Handelsmälzereien wurden überdies auch gewisse Erleichterungen in der Zahlung der Zollzuschläge gewährt. Man hat dem Umstande Rechnung getragen, dass von diesen Unternehmungen die Gerste zum grossen Teil bereits im Herbst nach erfolgter Ernte eingeführt wird, wogegen das Braumalz erst im Verlauf des Braujahres partienweise an die Brauereien abgegeben werden kann.

Den Kleinbrauereien wurde auf gestelltes Begehren hin und im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Bierbrauerverein mit Bundesratsbeschluss vom 7. Februar 1928 eine Erleichterung nach einer dem Umfange ihres Bierausstosses entsprechenden Bemessung zugebilligt. Mit diesem Bundesratsbeschluss wurde die Oberzolldirektion ermächtigt, den Kleinbrauereien, je auf Ende des vom 1. Oktober bis 30. September laufenden Geschäftsjahres, an Stelle der in Art. 61, Ziffer 3, des Zollgesetzes vorgesehenen Zahlungserleichterungen eine teilweise Rückvergütung des nachweislich bezahlten Zollzuschlages für das aus dem Ausland eingeführte Malz auf Grund der folgenden Staffelung auszurichten :

- 30 % des bezahlten Zollzuschlages an Betriebe mit einem jährlichen Bierausstoss bis auf höchstens 5000 hl ;
- 20 % an Betriebe mit einem jährlichen Bierausstoss von mehr als 5000 bis 10,000 hl ;
- 10 % an Betriebe mit einem jährlichen Bierausstoss von mehr als 10,000 bis 14,000 hl.

Das in diesem Zusammenhang bei den Kleinbrauereien eingeführte einheitliche Melde- und Kontrollsystem hat sich bestens bewährt, und die

durch Organe der Oberzolldirektion vorgenommenen Buchkontrollen haben ein befriedigendes Resultat ergeben.

Saat- und Futtergerste, sowie Gerste und Malz zu andern industriellen Zwecken sind gegen Hinterlegung entsprechender Verwendungsverpflichtungen durch die betreffenden Importeure oder Verbraucher von der Entrichtung des Zollzuschlages befreit. Eine missbräuchliche Verwendung der nater Reversbegünstigung eingeführten Waren der genannten Arten ist, denk eines engmaschigen Meldesystems über Eingang und Verwendung udr Ware, kaum möglich. Unregelmässigkeiten nach dieser Richtung wurden bisher nicht festgestellt. Das angewandte Verzollungs- und Kontrollsystem hat sich ganz allgemein als praktisch erwiesen; es darf als den Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden und erfüllt seinen Zweck. Seine Durchführung erfordert bei der Oberzolldirektion einen Aufwand von nur drei Arbeitskräften.

#### IV.

Auf den Ablauf der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses stellt sich nun die Frage, welche Ordnung mit dem 1. Oktober 1930 Platz zu greifen habe. Hat ein eigentliches Steuersystem das bisher angewendete Zollsystem zu ersetzen, oder sollen, sofern das heutige System beibehalten wird, die bisherigen Zollzuschläge bestehen bleiben oder geändert werden?

Die Frage über die auf dem Bier zu erhebende Abgabe wird ihre endgültige Lösung erst mit dem Inkrafttreten eines neuen Alkoholgesetzes finden. Für den Augenblick erscheint es als gegeben, zunächst die weitere Entwicklung des gegenwärtigen Systems aufmerksam zu verfolgen und vermehrte Erfahrungen zu sammeln. Wenn einmal der Zeitpunkt der endgültigen Lösung dieser Frage gekommen sein wird, so können die Erfahrungen zu Rate gezogen werden, und man wird alsdann demjenigen System den Vorzug geben, das den benötigten Ertrag einbringen und dessen Vollziehung sich möglichst einfach gestalten wird.

Im gegenwärtigen Zeitpunkte kann von einer Ermässigung der heute geltenden Zollzuschläge keine Rede sein. Wenn auch anerkannt werden muss, dass die Finanzlage des Bundes eine wesentliche Besserung erfahren hat, so darf dabei doch nicht übersehen werden, dass die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in eine Zeit ausgesprochener wirtschaftlicher Hochkonjunktur gefallen ist. Wie wir in der Botschaft zum Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1930 dargelegt haben, hat die seit 1925 andauernde Periode des wirtschaftlichen Aufstieges sozusagen automatisch vermehrte Einnahmen aus den Zöllen, Stempelabgaben und den Verkehrsbetrieben geschaffen. Das finanzielle Gleichgewicht wäre aber gefährdet, sobald eine Stoekung oder ein Niedergang in der Konjunktur eintreten würde. Es ist leider nicht ausgeschlossen, dass ein derartiger Fall eintreten könnte. Um so mehr muss für die Sicherung des finanziellen Gleichgewichtes durch

möglichste Beibehaltung der gegenwärtigen Einkünfte gesorgt werden. In diesem Zusammenhange sei wiederholt daran erinnert, dass die Erträgnisse aus der Besteuerung des Tabaks und aus der vermehrten Besteuerung des Alkohols dem Fonds zur Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen werden.

Die Frage musste erwo-gen werden, ob sich eine allfällige Erhöhung der Zollzuschläge aus wirtschaftlichen Gründen als opportun erweisen würde. Aus Kreisen des einheimischen Obst- und Weinbaues wurde eine Erhöhung der Zollzuschläge auf Braugerste und Braumalz gewünscht. Namentlich wurde von jener Seite darauf hingewiesen, dass eine allfällige Verbilligung des Bieres für die Produzenten von vergorenem und süssem Obstwein, sowie von Traubenwein katastrophale Folgen auslösen müsste. Es wurde daher das Begehren um Erhöhung der gegenwärtigen Zollzuschläge gestellt.

Nach unsern Feststellungen hat der im Jahr 1921 zwischen dem Schweizerischen Bierbrauerverein und dem Schweizerischen Wirteverein abgeschlossene und in der Folge jeweils auf die Dauer von drei Jahren erneuerte Bierpreisvertrag bis zum 31. Dezember 1931 Geltung. Eine Herabsetzung des Bierpreises steht daher in naher Zukunft nicht in Aussicht. Die aus den Kreisen des Obst- und Weinbaues vorausgesehene Gefährdung ihrer Interessen steht nicht unmittelbar bevor.

Die heutige Belastung durch den Zollzuschlag wirkt sich auf den Hektoliter Bier mit Fr. 2.18 aus, d. h. auf das Glas Bier entfallen rund  $\frac{7}{10}$  Rappen (Verhältniszahlen siehe Tabelle 5). Diese Abgabe kann von der Brauereiindustrie ohne Überwälzung auf den Konsumenten getragen werden. Man durfte sich aber auch fragen, ob vom Brauer nicht eine etwas höhere Belastung ohne Abwälzung auf den Konsumenten übernommen werden könnte. Wir wollen diese Frage heute nicht näher prüfen. Immerhin nehmen wir von der Erklärung der Bierbrauer Vorwerk, wonach sie nicht in der Lage seien, unter den gegenwärtigen Verhältnissen weitere Lasten übernehmen zu können. Dem Bierbrauer könnte die Abwälzung einer erhöhten fiskalischen Belastung auf den Konsumenten wohl nicht verwehrt werden, sofern eine solche vom Brauer nicht mehr getragen werden könnte. Aber der Staat könnte nicht dulden, dass unter dem Vorwand der Steuer vom Konsumenten ein höherer Betrag als der effektiv bezahlte Steuerbetrag eingehoben würde.

Nun ist es eine Erfahrungstatsache, dass der schweizerische Bierkonsument sich mit einer Fünf-Rappen-Teilung nicht befreunden kann, d. h. der Detailpreis pro 3-dl- oder 4-dl-Glas muss durch 5 teilbar sein. Eine Steuer, die auf das 3-dl-Glas einen Betrag von weniger als 5 Rappen ausmachen würde, dürfte daher den Konsumenten sicher mit 5 Rappen treffen. Wenn in diesem Falle die Fiskallast auf den Konsumenten abgewälzt werden müsste und der Detailpreis für das 3-dl-Glas Bier um

5 Rappen erhöht würde, müsste auch mit der Anwendung eines entsprechend erhöhten Zollzuschlages zu rechnen sein.

Nach eingehender Prüfung der Sachlage kommen wir zu dem Schlusse, es sei zweckmässiger, wenn an der bisherigen Ordnung keine Änderung getroffen werde.

## V.

Art. 2 des Entwurfs sieht die Dringlichkeitsklausel vor. Hierzu bemerken wir folgendes:

Durch Artikel 4 ist der Bundesbeschluss vom 30. September 1927 als dringlich erklärt worden. Er trat sofort auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft. Zur Aufnahme der Dringlichkeitsklausel haben die nachfolgenden Vorgänge und Tatsachen geführt:

In seinem Entwurf vom 12. Mai 1926 hatte der Bundesrat die Dringlichkeitsklausel nicht aufgenommen. Dies hing zusammen mit Inhalt und Fassung des damaligen Entwurfes. Dieser sah zwar einen Zollzuschlag auf Gerste, Malz und Bier vor, wollte jedoch den Zollzuschlag auf den Rohstoffen nicht schon im Zeitpunkt der Einfuhr erheben lassen, sondern erst bei Abgabe des Bieres an die Vertriebsstellen, wofür die erforderlichen Kontrollmassnahmen vorgesehen waren. Art. 3 des bundesrätlichen Entwurfes sah weiter folgende Bestimmung vor:

„Der vorliegende Bundesbeschluss hat rückwirkende Kraft auf alle unter der Herrschaft der früheren Tarifbestimmungen eingeführten Produkte der Tarif-Nrn. 1—15, die im Zeitpunkte seiner Inkraftsetzung noch unverarbeitet sind. Die in Art. 1 und 2 hiervoor vorgesehenen Gebühren sind für die im ersten Jahre seit der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Bundesbeschlusses zu Bier verarbeiteten Produkte mit  $\frac{2}{3}$  ihres Betrages, nach Ablauf dieser Frist voll zu entrichten.“

Durch die Vorschrift dieses Artikels 3 sollte verhindert werden, dass die fiskalische Wirkung der Massnahme im Wege einer Eindeckung der Interessenten mit Gerste und Malz vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses für eine Reihe von Jahren illusorisch gemacht werde.

Der Nationalrat, dem die Priorität der Beratung zustand, stimmte in der Hauptsache — mit einer Ermässigung der Zuschläge — dem bundesrätlichen Entwurf bei.

Im Ständerat wurde dagegen beschlossen, die fiskalische Belastung von Malz und Gerste in der Form von Zollzuschlägen an der Grenze, im Zeitpunkt der Einfuhr, zu erheben. Dadurch wurden die im bundesrätlichen Entwurf vorgesehenen Kontrollmassnahmen und ebenso die Rückwirkungsklausel des Art. 3 gegenstandslos. Um jedoch gleichwohl die Möglichkeit einer Umgehung der fiskalischen Wirkungen durch vorausgehende Eindeckung der Interessenten zu verhindern, wurde der Bundes-

beschluss selbst als dringlich erklärt. Überdies wurde die Geltung des Beschlusses auf drei Jahre befristet. Dieser Fassung stimmte der Nationalrat zu.

In dieser Fassung hätte die Massnahme rechtlich auch durch Bundesratsbeschluss gestützt auf die Bundesbeschlüsse vom 18. Februar 1921 und vom 26. April 1923 betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs angeordnet werden können, was in den parlamentarischen Beratungen mehrmals hervorgehoben wurde<sup>\*)</sup>. Nachdem jedoch einmal das Geschäft der Bundesversammlung unterbreitet worden war, erschien es nicht als opportun, nachträglich einen andern Weg einzuschlagen.

So wie der Beschluss vom 30. September 1927 gefasst ist, stellt er nichts anderes dar als eine Ergänzung der Bundesbeschlüsse vom 18. Februar 1921 und 26. April 1923 mit Bezugnahme auf einen speziellen Einfuhrartikel. Der Berichterstatter des Ständerates machte deshalb in der Beratung vom 27. September 1927 zutreffenderweise darauf aufmerksam, dass es nicht verständlich wäre, wenn man einen derartigen Zusatzbeschluss auf eine andere rechtliche Grundlage stellen würde als die beiden Hauptbeschlüsse. Infolgedessen schlug er — gemäss Kommissionsbeschluss — auch für den Bundesbeschluss betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier die Aufnahme der Dringlichkeitsklausel vor (vgl. Sten. Bulletin 1927, S. 181). Gestützt auf die nämliche Überlegung stellte er ferner, in Abweichung von dem Kommissionsbeschluss, den Antrag, dem Bundesbeschluss die nämliche Art der Befristung beizufügen, wie sie in dem genannten Bundesbeschluss vom 26. April 1923 vorgesehen war, nämlich bis zum Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif (vgl. Sten. Bulletin, Ständerat 1927, S. 206).

Es ist zu bemerken, dass auch die Bundesbeschlüsse über die Tabak- und Benzinzölle, die sich ebenfalls als eine Ergänzung der Bundesbeschlüsse von 1921 und 1923 darstellen, mit der Dringlichkeitsklausel versehen sind.

Art. 89 der Bundesverfassung setzt die Voraussetzungen nicht fest, unter denen ein Bundesbeschluss als dringlich erklärt werden kann. Er hat demnach diese Massnahme in das Ermessen der eidgenössischen Räte gestellt und Art. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse hat dies ausdrücklich bestätigt. In der Natur der Sache liegt es, dass ein Bundesbeschluss dann und nur dann als dringlich erklärt werden soll, wenn bestimmte äussere Umstände die Einschlagung des gewöhnlichen Weges für das Zustandekommen von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen nicht gestatten. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch Einschlagung jenes Verfahrens die bestimmungsgemässe Wirkung des Bundesbeschlusses vereitelt werden könnte. Aus diesem Grunde hat denn auch die Bundesverfassung den Entscheid über die Dringlicherklärung der Bundesversammlung überlassen.

<sup>\*)</sup> Vgl. insbesondere die Ausführungen des Berichterstatters Dr. Räder im Ständerat, Sten. Bulletin 1927, S. 181.

Die Wirkung des Bundesbeschlusses vom 30. September 1927 geht am 30. September 1930 zu Ende. Es liegt kein Grund vor, heute auf die damals beschlossenen Zollzuschläge zu verzichten. Die seinerzeit dafür geltend gemachten Gründe bestehen noch heute. Der Bundesrat konnte vor der Volksabstimmung über die Alkoholfrage den Entwurf zu einem Verlängerungsbeschluss nicht einbringen, da ein solcher vom Schicksal der Verfassungsvorlage abhängig war.

Was die Dringlichkeitsklausel anbelangt, so liegen heute die Verhältnisse gleich wie im Jahre 1927. Wenn die eidgenössischen Räte in der Junisession dieses Jahres die Verlängerung der Wirkungskdauer ihres früheren Beschlusses durch Bundesbeschluss ohne Dringlichkeitsklausel festsetzen würden, so würde die Referendumsfrist nach dem 30. September 1930, d. h. nach Ausserkrafttreten des Beschlusses vom 30. September 1927, auslaufen. Die Interessenten würden also wiederum in die Möglichkeit versetzt, die Wirkungen der Massnahme illusorisch zu machen, nämlich durch die Vornahme von Eindeckungskäufen in der Zeit vom 30. September 1930 bis zum Inkrafttreten einer eventuellen neuen Ordnung. Während dieses Zeitraumes könnten Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht erhoben werden.

Die Aufnahme der Dringlichkeitsklausel im Verlängerungsbeschluss stellt sich damit in erster Linie als logische Konsequenz des früheren Vorgehens der eidgenössischen Räte dar. Sie rechtfertigt sich aber auch sachlich nach den obenstehenden Überlegungen. Die Ansetzung einer Referendumsfrist würde die Zweckbestimmung der durch den Verlängerungsbeschluss geplanten Massnahme notwendigerweise vereiteln.

Auch dieser Verlängerungsbeschluss soll als rein provisorischer gelten. Die endgültige Regelung der Frage wird später auf normalem gesetzlichem Wege erfolgen. Dies ist jedoch nicht möglich vor Erlass des Ausführungsgesetzes zu den neuen Artikeln 32<sup>bis</sup> und 32<sup>quater</sup> der Bundesverfassung. Aus diesem Grunde wird auch der Verlängerungsbeschluss zeitlich befristet, d. h. er soll bis zum 30. September 1934 gelten.

## VI.

Die bisherige Ordnung in der Bemessung der Zollzuschläge und in ihrer Erhebung hat sich nach jeder Richtung hin vorzüglich bewährt. Die Höhe der damit erwarteten finanziellen Mittel ist voll erreicht worden. Andererseits wäre es wohl schwierig, den Zollzuschlag auf Braumalz zu erhöhen und den Konsumenten einer Verteuerung des Bieres auszusetzen, solange die Gesetzgebung über den Alkohol nicht in Kraft besteht. Ein namhafter Grund zur Änderung dieses Systems liegt nach Ansicht des Bundesrates heute nicht vor. Der Schweizerische Bierbrauerverein hat mit Schreiben an die Oberzolldirektion vom 12. März 1930 eine Erklärung abgegeben, wonach die Art der Durchführung des Bundesbeschlusses vom

30. September 1927 betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier zu Bemängelungen durch die Brauereien keinen Anlass gegeben hat. Des weitern erklärt der Schweizerische Bierbrauerverein, dass er einer Neuordnung, womit die geltende Regelung ohne Änderung der bisherigen Ansätze durch einen neuen Bundesbeschluss um vier Jahre verlängert würde, keine Opposition machen werde; er müsste aber seine Stellungnahme vorbehalten für den Fall, dass eine Erhöhung der bisherigen Ansätze ins Auge gefasst werden sollte.

Gestützt auf die dargelegten Erwägungen beantragen wir eine Verlängerung der geltenden Ordnung um weitere vier Jahre, unter Beibehaltung der mit Bundesbeschluss vom 30. September 1927 festgesetzten Ansätze. Wir beehren uns daher, den mitfolgenden Entwurf zum Bundesbeschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1927 betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier Ihrer Genehmigung zu empfehlen und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. Mai 1930.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Musy.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

Beilagen: 1 Beschlusentwurf.  
Statistische Tabellen.

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

**die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1927 betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1930,  
beschliesst:

### Art. 1.

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1927 betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier wird auf vier weitere Jahre bis zum 30. September 1934 verlängert.

### Art. 2.

Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt.

---

**Einfuhr**

von

**Gerste.**(Braugerste, Gerste zu andern industriellen Zwecken,  
Saat- und Futtergerste.)Nach Kampagnen 1924—1930 (Oktober—September)  
in Wagenladungen zu 10 Tonnen.

Monat	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30
	Wg.	Wg.	Wg.	Wg.	Wg.	Wg.
Oktober . . . . .	1061	666	606	874	1152	1207
November . . . . .	789	903	679	772	1999	1146
Dezember . . . . .	465	1176	690	1073	1392	883
Januar . . . . .	522	965	655	506	1053	762
Februar . . . . .	499	310	501	333	569	559
März . . . . .	228	272	383	303	468	622
April . . . . .	236	298	366	159	436	—
Mai . . . . .	574	373	314	305	233	—
Juni . . . . .	539	253	409	251	219	—
Juli . . . . .	320	322	242	261	318	—
August . . . . .	398	257	379	508	527	—
September . . . . .	820	337	987	986	763	—
<b>Total</b>	6451	6132	6211	6331	9129	5179 (6 Monate)

**Einfuhr**

von

**Malz.**

(Braumalz, Malz zu andern industriellen Zwecken.)

Nach Kampagnen 1924—1930 (Oktober—September)  
in Wagenladungen zu 10 Tonnen.

Monat	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30
	Wg.	Wg.	Wg.	Wg.	Wg.	Wg.
Oktober . . . . .	83	94	127	129	126	156
November . . . . .	173	261	186	173	260	261
Dezember . . . . .	276	1357	385	402	410	427
Januar . . . . .	302	784	311	589	631	595
Februar . . . . .	327	252	288	451	483	558
März . . . . .	442	244	330	392	401	661
April . . . . .	265	303	360	171	503	—
Mai . . . . .	284	403	441	286	414	—
Juni . . . . .	214	203	201	333	477	—
Juli . . . . .	158	117	200	319	356	—
August . . . . .	61	89	118	232	348	—
September . . . . .	35	84	263	209	197	—
<b>Total</b>	2620	4191	3210	3686	4606	2658 (6 Monate)

Tabelle 3.

**Einfuhr**  
von  
**Bier.**

Nach Kampagnen 1927—1930 (Oktober—September).

Monat	1927/28		1928/29		1929/30	
	Tarifnr. 114a/b	Tarifnr. 115	Tarifnr. 114a/b	Tarifnr. 115	Tarifnr. 114a/b	Tarifnr. 115
	hl	q	hl	q	hl	q
Oktober*) . . . . .	2051	5	2072	27	2180	18
November . . . . .	1792	9	2491	20	2351	4
Dezember . . . . .	2768	31	2851	19	2958	27
Januar . . . . .	2247	22	2046	17	2553	20
Februar . . . . .	2518	10	2488	9	2735	10
März . . . . .	2499	14	2638	14	3190	20
April . . . . .	2657	15	2769	7	—	—
Mai . . . . .	2332	68	3429	21	—	—
Juni . . . . .	3424	20	3360	57	—	—
Juli . . . . .	3780	60	3691	26	—	—
August . . . . .	3472	14	3042	53	—	—
September . . . . .	2496	59	3215	32	—	—
<b>Total</b>	32036	327	34092	302	15967 (6Monate)	99 (6Monate)

\*) Vom 5. Oktober 1927 an.

**Einnahmen aus Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier  
nach Kalenderjahr.**

<b>Jahr</b>	<b>Gerste</b>	<b>Malz</b>	<b>Bier</b>	<b>Total</b>
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1927* .	145,073. 58	708,393. 88	13,200. 05	866,667. 51
1928 .	389,588. 76	4,325,416. 72	71,812. 99	4,786,818. 47
1929 .	709,074. 32	5,393,695. 35	74,764. 17	6,177,533. 84
1930**.	102,380. 87	2,108,432. 83	18,546. 46	2,229,360. 16
<b>Total</b>	<b>1,346,117. 53</b>	<b>12,535,938. 78</b>	<b>178,323. 67</b>	<b>14,060,379. 98</b>

\* Vom 5. Oktober 1927 an.

\*\* Bis und mit 31. März 1930.

Tabelle 5.

Die Verhältniszahlen, mit denen allgemein gerechnet wird und die auch unsern Berechnungen zugrunde gelegt werden, sind die folgenden:

100 kg Gerste	=	75 kg Malz
133 kg Gerste	=	100 kg Malz
		18 kg Malz = 100 Liter Bier
		100 kg Malz = 5,5 hl Bier.

### Fiskalische Belastung von Gerste und Malz :

Gerste . . .	Zoll . . .	=	Fr. —.60	per 100 kg brutto
	Zollzuschlag	=	„ 8.85	per 100 kg brutto
	Total	=	<u>Fr. 9.45</u>	per 100 kg brutto

Malz . . .	Zoll . . .	=	Fr. 1.50	per 100 kg brutto
	Zollzuschlag	=	„ 12.—	per 100 kg brutto
	Total	=	<u>Fr. 13.50</u>	per 100 kg brutto

### Auswirkung von Zoll und Zollzuschlag auf Malz und Bier:

	auf 100 kg Malz	auf 18 kg Malz oder 1 hl Bier	auf 1 Liter Bier	auf 3 dl Bier
	Fr.	Fr.	Rp.	Rp.
Zoll . . . . .	1.50	— .27	0,27	0,08
Zollzuschlag . . . .	12.—	2.18	2,18	0,65
Total	<u>13.50</u>	<u>2.45</u>	<u>2,45</u>	<u>0,73</u>

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1927 betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier. (Vom 27. Mai 1930.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2573
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1930
Date	
Data	
Seite	621-637
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 043

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.